



Gemeinde **Dürnten**

Parkplatzreglement der Gemeinde Dürnten

vom 9. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Parkierungszonen, Parkdauer und Tarife.....	3
III. Parkkarten / Bargeldloses Bezahlen der Parkplatzgebühren.....	5
IV. Gebührenreglement.....	5
V. Schlussbestimmungen.....	6

Parkplatzreglement der Gemeinde Dürnten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Erhebung von Kontroll- und Benutzungsgebühren für das Parkieren von eingelösten Motorfahrzeugen, Wohnwagen und Anhängern (nachfolgend Fahrzeuge) auf öffentlichem Grund und weiteren allgemein zugänglichen Parkflächen in der Gemeinde Dürnten.

Art. 2 Begriffe im Sinne dieses Parkplatzreglementes

¹ *Gebührenpflichtige Parkplätze*

Dies sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund und auf weiteren allgemein zugänglichen Parkflächen in der Gemeinde Dürnten, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine an einer Parkuhr zu entrichtende Gebühr gestattet ist.

² *Öffentlicher Grund*

Als öffentlicher Grund gelten öffentliche Verkehrsflächen, Strassen, Gehwege, Plätze sowie alle öffentlichen Parkflächen im Besitz der Gemeinde Dürnten. Nicht zum öffentlichen Grund gehören Parkplätze auf Schulanlagen.

³ *Benutzungsgebühr*

Die Benutzungsgebühr ist das Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Grunds im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs. Sie ist im Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Dürnten geregelt.

⁴ *Parkieren*

Als Parkieren gilt das Abstellen eines Fahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz.

Art. 3 Kontrolle und Zuständigkeiten

Die Parkplätze werden regelmässig von einem Sicherheitsdienstleister kontrolliert. Die Liegenschaftsabteilung ist für die Leerung der Kassen, den Unterhalt der Parkuhren sowie den Unterhalt der Parkplätze inkl. Winterdienst zuständig.

II. Parkierungszonen, Parkdauer und Tarife

Art. 4 Parkierungszonen

¹ Es werden 5 Parkierungszonen unterschieden:

- Parkierungszone I: P+R Mathiswiese
- Parkierungszone II: Gemeinde-Parkplatz
- Parkierungszone III: Bubikonerstrasse
- Parkierungszone IV: Areal Blatt
- Parkierungszone V: Übrige Parkplätze

² In den jeweiligen Parkierungszonen kommt der Tarif gemäss Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Dürnten zur Anwendung.

Art. 5 Parkierungszone I P+R Mathiswiese

In der Parkierungszone I, P+R Mathiswiese, ist das Parkieren auf Benutzende der SBB ausgelegt. Beim Bahnschalter Rüti können Monats- oder Jahresparkkarten bezogen werden. Es stehen 46 nummerierte Parkplätze zur Verfügung. Die Parkplatz-Nummer muss an der Parkuhr eingegeben werden. Das Ticket muss nicht im Fahrzeug hinterlegt werden.

Art. 6 Parkierungszone II Gemeinde-Parkplatz

¹ In der Parkierungszone II, Gemeinde-Parkplatz, ist das Parkieren auf Besucherinnen und Besucher der Kirche und des Gemeindehauses sowie auf das Gemeindepersonal ausgelegt. Es stehen 43 nummerierte Parkplätze, ein Behinderten-Parkplatz und 2 Elektrofahrzeug-Parkplätze zur Verfügung. Die Parkplatz-Nummer muss an der Parkuhr eingegeben werden. Das Ticket muss nicht im Fahrzeug hinterlegt werden.

² Der Gemeinde-Parkplatz kann für das Parkieren von Fahrzeugen während Anlässen auf dem Gemeindegebiet von Dürnten gegen die Entrichtung einer Pauschalgebühr temporär für maximal 3 Tage gemietet werden. Es besteht keine Garantie auf die Vollzahl aller Parkplätze.

Art. 7 Parkierungszone III Bubikonerstrasse

In der Parkierungszone III, Bubikonerstrasse, Lettenmoos, ist das Parkieren auf Benutzende der SBB, P+R Bahnhof Bubikon, ausgelegt. Es stehen 30 nummerierte Parkplätze zur Verfügung. Die Parkplatz-Nummer muss an der Parkuhr eingegeben werden. Das Ticket muss nicht im Fahrzeug hinterlegt werden.

Art. 8 Parkierungszone IV Areal Blatt

¹ In der Parkierungszone IV, Areal Blatt, Tann, ist das Parkieren auf Besucherinnen und Besucher von Anlässen in der Mehrzweckhalle Blatt, das Gemeinde- und Lehrpersonal sowie auf Mitarbeitende des Alters- und Pflegeheims Nauengut und der Spitex Dürnten ausgelegt. Es stehen folgende Parkplätze zur Verfügung:

Parkplatzreglement der Gemeinde Dürnten

² *Aussen-Parkplatz Nord:*

50 nummerierte Parkplätze sowie ein nummerierter Behinderten-Parkplatz. Die Parkplatz-Nummer muss an der Parkuhr eingegeben werden. Das Ticket muss nicht im Fahrzeug hinterlegt werden.

³ *Aussen-Parkplatz Bereich Mehrzweckhalle Blatt:*

44 nicht nummerierte Parkplätze sowie ein nicht nummerierter Behinderten-Parkplatz. Für Grossanlässe, die sämtliche anderen Areal-Parkplätze binden, steht an Wochenenden zusätzlich der Hartbelagplatz zwischen Schulhaus und Mehrzweckhalle, der für rund 40 Fahrzeuge Platz bietet, zur Verfügung. Diese Plätze sind gebührenpflichtig und werden über die Parkuhr beim Parkplatz Mehrzweckhalle bewirtschaftet. Das Ticket muss an der Parkuhr bezogen und gut sichtbar hinter der Frontscheibe im Fahrzeug hinterlegt werden.

⁴ *Einstellhalle:*

42 nummerierte Parkplätze sowie ein nummerierter Behinderten-Parkplatz. Die Parkplatz-Nummer muss an der Parkuhr eingegeben werden. Das Ticket muss nicht im Fahrzeug hinterlegt werden.

⁵ Benutzende der Mehrzweckhalle Blatt können die dazugehörigen Parkierungsbereiche für die Dauer des Anlasses, maximal jedoch für drei Tage, gegen eine Pauschalgebühr mieten. Es besteht keine Garantie auf die Vollzahl aller Parkplätze.

Art. 9 Parkierungszone V Übrige Parkplätze

In der Parkierungszone V, Übrige Parkplätze (Föhrenweg 23, Hauptstrasse 30, alle Schulanlagen ausser Blatt, Friedhof Gibelacker, Rütistrasse 5, Schneehaldenstrasse 18 und allfällige weitere), ist das Parkieren auf Anwohnerinnen und Anwohner sowie deren Besucherinnen und Besucher ausgelegt. Das Parkieren ist in der Regel gebührenfrei. Die zuständige Ressortleitung kann Ausnahmen, wie z. B die Signalisation von Parkzeitbeschränkungen auf bestimmten Parkplätzen, bewilligen.

Art. 10 Gebührenpflichtige Zeiten

Die gebührenpflichtigen Zeiten sind im Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Dürnten geregelt.

Art. 11 Tarife

Die Tarife sind im Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Dürnten geregelt.

Art. 12 Temporäre Parkierungsbeschränkungen

Temporäre Parkierungsbeschränkungen, namentlich in Zusammenhang mit Schneeräumungen, Bauarbeiten oder Anlässen, gelten entschädigungslos auch für Personen, die nach diesem Reglement eine Parkkarte erhalten haben.

III. Parkkarten / Bargeldloses Bezahlen der Parkplatzgebühren

Art. 13 Grundsatz

¹ Parkkarten befreien von der Gebührenpflicht bei Benutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.

² Die Gültigkeit von Parkkarten kann auf bestimmte Parkierungszonen oder eine bestimmte Zeitdauer beschränkt werden.

³ Parkkarten werden auf das amtliche Kontrollschild des berechtigten Fahrzeugs ausgestellt. Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigen lediglich, das Fahrzeug im Rahmen ihrer Gültigkeit zu parkieren. Das Parkieren ist nur gestattet, wenn die Parkkarte gut sichtbar hinter der Frontscheibe hinterlegt ist.

Art. 14 Behörden- und Personalparkkarten

Behördenmitglieder, das Gemeinde- und Lehrpersonal, Mitarbeitende des Alters- und Pflegeheims Nauengut sowie Mitarbeitende der Spitex Dürnten haben unentgeltlichen Anspruch auf Parkkarten.

Art. 15 Vereinsparkkarten

Ortsansässigen Vereinen, die Einrichtungen der Gemeinde regelmässig nutzen, werden für ehrenamtlich tätige Mitglieder unentgeltlich Parkkarten ausgegeben. Das Kontingent pro Verein beträgt maximal 7 Parkkarten.

Art. 16 Bezug

¹ Parkkarten werden auf Gesuch hin ausgegeben, sofern die betreffende Person gemäss diesem Reglement dazu bezugsberechtigt ist.

² Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin regelt die Bezugsberechtigung.

Art. 17 Bargeldlose Bezahlung der Parkgebühren

Für die Bewirtschaftung der Parkplätze wird ein bargeldloses Zahlssystem angeboten. Benutzende können sich via Smartphone anmelden und die Parkplatzgebühren bargeldlos bezahlen. Das bargeldlose Zahlssystem ist ein Zusatz zur weiterhin möglichen Bargeldbezahlung an den Parkuhren.

IV. Gebührenreglement

Art. 18 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt das für den Vollzug des vorliegenden Reglements notwendigen Gebührenreglement der Politischen Gemeinde Dürnten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

Namens des Gemeinderates

Peter Jäggi
Gemeindepräsident

Daniel Bosshard
Gemeindeschreiber